

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfungen im Coiffeurgewerbe

(Vom 4. November 1955)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950 sowie der Artikel 1 und 4 der Verordnung II vom 11. September 1936 erlässt folgendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfungen im Coiffeurgewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehrzeit

¹ Die Lehrlingsausbildung im Coiffeurgewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Herrencoiffeur, mit einer Lehrzeit von 3 Jahren;
- B. Damencoiffeur, Coiffeuse, mit einer Lehrzeit von je 3 Jahren;
- C. Herren- & Damencoiffeur als Doppelberuf, mit einer Lehrzeit von 4 Jahren.

² Die Zusatzlehre des gelernten Herrencoiffeurs im Damenfach beträgt 1½ Jahre, diejenige des gelernten Damencoiffeurs im Herrenfach 1 Jahr.

³ Die in Absatz 1 erwähnten Berufe bilden die Grundlage für die Weiterbildung zu Spezialberufen des Coiffeurgewerbes, wie Theatercoiffeur, Maskenbildner, Posticheur. Diese gelten somit nicht als Lehrberufe.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehrzeit bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Jedem Lehrling muss ein eigener Arbeitsplatz mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen zur Verfügung stehen.

² Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur jenen Betrieben gestattet, die der Verordnung II genügen.

³ In gemischten Betrieben müssen die Bestimmungen der Verordnung II für jeden Beruf erfüllt sein, in dem Lehrlinge ausgebildet werden.

⁴ Besitzt der Lehrmeister sowohl das Diplom als Herren- wie auch als Damencoiffeur, so dürfen in gemischten Betrieben, Lehrlinge im Herren- und im Damenfach ausgebildet werden, nämlich

ein Herrencoiffeur und ein Damencoiffeur (Coiffeuse),
oder ein Herrencoiffeur und ein Herren- & Damencoiffeur,
oder ein Damencoiffeur (Coiffeuse) und ein Herren- & Damencoiffeur,
sofern neben dem Diplominhaber mindestens eine mit der Lehrlingsausbildung betraute gelernte Arbeitskraft ständig beschäftigt wird.

⁵ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge (Lehrtöchter)

¹ In Betrieben, in denen nur ein Beruf ausgeübt wird (Herren- oder Damencoiffeurgeschäft) darf jeweilen ein Lehrling ausgebildet werden. Ein zweiter Lehrling kann angenommen werden, wenn der erste zwei Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

² In gemischten Betrieben darf jeweilen sowohl im Herren- als auch im Damenfach ein Lehrling ausgebildet werden. Je ein zweiter Lehrling kann angenommen werden, wenn der erste zwei Jahre seiner vertraglichen Lehre bestanden hat.

³ In einem Betrieb, in dem nur ein Beruf ausgeübt wird, dürfen nicht mehr als zwei und in einem gemischten Betrieb nicht mehr als vier Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle eine Erhöhung der hievore festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen, sofern hierfür der notwendige Arbeitsplatz vorhanden ist.

⁵ Bei der Bestimmung der Höchstzahl der Lehrlinge (Lehrtöchter) gelten gelernte Herren- oder Damencoiffeure, die eine Zusatzlehre gemäss Artikel 1, Absatz 2, bestehen, weder als Lehrlinge noch als gelernte Arbeitskräfte. Pro Betrieb ist aber gleichzeitig nur eine solche Zusatzlehre gestattet.

Art. 4

Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

² Die Frühjahrsprüfungen 1956 sind noch nach dem bisherigen Reglement vom 12. März 1937 durchzuführen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

² Der Lehrling ist zur Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes und zu höflichem Benehmen gegenüber der Kundschaft zu erziehen. Er ist an sauberes, sorgfältiges und mit fortschreitender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

³ Dem Lehrling ist bereits mit Beginn der Lehre Gelegenheit zu geben, die zu erlernenden Berufsarbeiten an Kunden oder besonders bestellten Modellen regelmässig unter Aufsicht des Lehrmeisters zu üben. Er hat ihm die hiezu benötigten Verbrauchsmaterialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die praktische Ausbildung hat im einzelnen auf Grund des Lehrprogramms gemäss Artikel 6 zu erfolgen, das als Wegleitung dient.

Art. 6

Praktische Arbeiten

A. Herrencoiffeur

Erstes Lehrjahr

Benehmen gegenüber der Kundschaft. Einseifen, Rasieren, Abwaschen. Abziehen der Rasiermesser auf Stein und Riemen. Handübungen mit Messer, Kamm und Schere. Ausführen von Kopfwaschungen, Frictions, Frisuren. Haarschneiden mit und ohne Maschine. Desinfizieren der Berufswerkzeuge.

Zweites Lehrjahr

Ausführen von Kompressen. Schneiden von Effilier-, Sport- und Knabenhaarschnitten mit Schere und Messer. Schneiden von Schnurrbärten. Sengen der Haare. Ausführen von Wasser- und Föhnwellen.

Drittes Lehrjahr

Ausführen und Formen von Mädchenhaarschnitten. Anwenden der Kopf-, Gesichts- und Haarpflege. Ausführen von Wasser- und Föhnwellen und, soweit möglich, von Dauerwellen. Bedienen und Beraten der Kundschaft beim Verkauf von Toilettenartikeln sowie von Haar- und Hautpflegemitteln. Ausführen von modernen Haarschnitten.

B. Damencoiffeur, Coiffeuse

Erstes Lehrjahr

Benehmen gegenüber der Kundschaft. Behandeln von Lang- und Kurzhaar mit Bürste und Kamm, Abteilen der Haare. Ausführen von Kopfwaschungen und Frictions. Aufstecken einfacher Frisuren, Legen von Wasserwellen, Ondulieren. Desinfizieren der Berufswerkzeuge.

Zweites Lehrjahr

Schneiden und Sengen von Haarspitzen. Anwenden von Kopf- und Haarpflege. Ausführen von Wasser- und Föhnwellen. Ondulieren. Ausführen moderner Frisuren. Mithelfen beim Herstellen von Dauerwellen und beim Färben und Bleichen der Haare.

Drittes Lehrjahr

Ausführen von modernen Haarschnitten. Zurückschneiden und Effilieren der Haare. Selbständiges Herstellen von Dauerwellen. Selbständiges Ausführen von Haarbleichungen und -färbungen. Anwenden der Haut-, Gesichts- und Schönheitspflege. Bedienen und Beraten der Kundschaft beim Verkauf von Toilettenartikeln sowie von Haar- und Hautpflegemitteln. Handpflege (nur für Coiffeusen).

C. Herren- & Damencoiffeur (Doppelberuf)

Die Ausbildung im Doppelberuf als Herren- & Damencoiffeur erfolgt entsprechend den beiden Lehrprogrammen.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister für alle Berufe sinngemäss folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Die Produkte, die bei der Bedienung und beim Verkauf im Coiffeurgewerbe zur Anwendung gelangen, wie z. B. Toilettenartikel, Haar- und Hautpflegemittel. Mittel zum Färben und Bleichen der Haare sowie zum Herstellen von Dauerwellen. Haarersatzteile. Desinfektionsmittel.

Das Instandhalten der Berufswerkzeuge, Geräte und Apparate, wie z. B. Rasiermesser, Scheren, Hand- und elektrische Haarschneidmaschinen, Bürsten,

Pinsel, Kämme, Trocknungs- und Dauerwellapparate, Onduliereisen und Hilfsmittel zum Bleichen und Färben der Haare.

Der Aufbau von Haut und Haar. Die Erkennungsmerkmale der Haut- und Haarkrankheiten. Grundlagen für die Bestellung von Haarersatzteilen, wie Masse, Haarqualitäten, Ausführungsarten. Anpassung und Pflege der vom Posticheur gelieferten Stücke. Die Reinlichkeit im Betrieb, die persönliche und berufliche Hygiene. Die Anstandsregeln.

Die Arbeitsmethoden und Arbeitsvorgänge.

Die Berufswäsche (Tücher, Mäntel und Servietten).

Die Krankheits- und Unfallgefahren im Beruf.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt für alle Berufe in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

Die Prüfung wird in einem hierzu geeigneten Coiffeurgeschäft oder in einer Berufsschule, wenn immer möglich aber nicht im Lehrgeschäft, durchgeführt. Dem Prüfling müssen die erforderlichen Einrichtungen und Apparate in gutem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Die auszuführenden Arbeiten sind ihm soweit notwendig zu erklären.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind Experten in genügender Zahl zu ernennen, die, soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms sein sollen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling in allen Prüfungsarbeiten während angemessener Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten dauernd und gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert für den

Herrencoiffeur	1 Tag,
Damencoiffeur, Coiffeuse	1½ Tag,
Herren- & Damencoiffeur	2 Tage.

Davon entfallen beim Herrencoiffeur auf die

- a. Arbeitsprüfung ungefähr 7 Stunden,
- b. Prüfung der Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde;

Damencoiffeur, Coiffeuse, auf die

- a. Arbeitsprüfung ungefähr 11 Stunden,
- b. Prüfung der Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde;

Herren- & Damencoiffeur auf die

- a. Arbeitsprüfung im Herrenfach ungefähr 4 Stunden,
Arbeitsprüfung im Damenfach ungefähr 10 Stunden,
- b. Prüfung der Berufskennnisse ungefähr 1½ Stunde.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Arbeitsprüfung

¹ Mit den Prüfungsarbeiten hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, die allgemein vorkommenden Berufsarbeiten nach Wunsch des Kunden, sauber und mit angemessenem Zeitaufwand auszuführen.

² Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen, wobei der Umgang mit den Kunden, die berufliche Reinlichkeit und die Handhabung der Werkzeuge und Apparate bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind.

A. Herrencoiffeur

1. Haarschneiden. Ausführen von 3 verschiedenen Herrenhaarschnitten mit Schere und Messer sowie von je einem Knaben- und Mädchenhaarschnitt, einschliesslich Frisieren.
2. Haarpflege. Kopfwaschen, Friction, Sengen und Kopfmassage an 1-2 Modellen.
3. Haarformen durch Wasser- und Föhnwellen. Formen des Mädchenhaarschnittes mit dem Föhn oder dem Onduliereisen.
4. Rasieren von 1-2 Modellen, einschliesslich Ausführen von warmen Kompresen. Schneiden eines Schnurrbartes.

B. Damencoiffeur, Coiffeuse

1. Haarpflege. Kopfwaschen, Friction, Haarsengen, Schneiden der Spitzen an 1-2 Modellen.
2. Ondulieren von 1-2 Modellen.
3. Ausführen von Wasserwellen an 2 Modellen.
4. Haarschneiden. Ausführen von 1-2 Damenhaarschnitten mit Anwendung der Effilation.
5. Handpflege (nur für Coiffeusen) an einem Modell.

Anmerkung: In den Kantonen, in denen die Handpflege als medizinische Hilfstätigkeit gilt, sind für die Prüfung die kantonalen Vorschriften massgebend.

C. Herren- & Damencoiffeur (Doppelberuf)

Im Doppelberuf wird die Arbeitsprüfung für beide Berufe sinngemäss nach den vorstehenden Richtlinien durchgeführt, und zwar in der gleichen Prüfungsperiode.

Art. 13

Prüfung in den Berufskennntnissen

¹ Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial für alle drei Berufe sinngemäss vorzunehmen.

² Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a. Material- und Werkzeugkennntnisse.

Die Stoffe, die bei der Kundenbedienung verarbeitet werden, wie Haarwasmittel, Frictions, haarpflegende Lotions, Haarpackungen, Haarglanzmittel, Brillantinen, Rasierseifen und Rasierwasser, Dauerwellwasser, Haarfarben, Bleichemittel, Desinfektionsmittel.

Die Waren, die den Kunden verkauft werden, wie Hand- und Toilettenseifen, Zahnpasten, Hand-, Haut- und Gesichtseremen, Haarwasser, Brillan-

tinen, Puder, Lippenstifte, Nagellack, Handwasser, Kämmе, Bürsten, Klammern, Haarnetze, Haarersatzteile.

Der Gebrauch, die Instandhaltung und die Desinfektion der Berufswerkzeuge, Apparate und Geräte, wie Kämmе, Bürsten, Rasierpinsel, Schwämme, Rasiermesser, Streichriemen, Abziehsteine, Scheren, Haarschneidemaschinen, Haartrockner und andere Apparate, Onduliereisen, Dauerwellapparate, Trockenhauben, Instrumente für die Nagelpflege. Ausstattung und Einrichtung eines Coiffeursalons.

Die Berufswäsche und ihre Pflege, wie Frisiermäntel, Servietten, Handtücher, die persönliche Berufswäsche des Coiffeurs.

b. Besondere Fachkenntnisse.

Die Beschaffenheit und der Aufbau des Haares und der Haut. Die Haar- und Hautkrankheiten, wie Krätze, Flechten, Ekzeme und ihre Behandlung. Die Haar- und Hautparasiten.

Die Reinlichkeit im Betrieb, die persönliche und berufliche Hygiene.

Die Höflichkeitsformen und das Benehmen gegenüber der Kundschaft beim Empfang, bei der Bedienung, beim Verkauf und bei der Verabschiedung.

Die Verkaufstechnik und das Verkaufsgespräch.

Die verschiedenen Arbeitsmethoden beim Haarschneiden, bei der Haarpflege, beim Haarformen, Rasieren und bei der Gesichtspflege sowie beim Ondulieren, bei der Ausführung von Wasser-, Föhn- und Dauerwellen und beim Färben und Bleichen.

Die geschichtlichen Haartrachten und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Coiffeurberufes und die modernen Frisuren.

Qualitative und preisliche Möglichkeiten des Haarersatzes. Grundlagen für die Bestellung von Haarersatzteilen, wie Masse, Haarqualität, Ausführungsart. Anpassung und Pflege der vom Posticheur gelieferten Stücke.

Die Krankheits- und Unfallgefahren und die erste Hilfe bei Unfällen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der Arbeitsprüfung

¹ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind in jeder Position die fachgemässe Ausführung, die Handgeschicklichkeit, die Reinlichkeit, der Umgang mit der Kundschaft und die für die Arbeit verwendete Zeit zu berücksichtigen.

² Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt:

A. Herrencoiffeur

Pos. 1. Haarschneiden;

Pos. 2. Haarpflege;

Pos. 3. Haarformen;

Pos. 4. Rasieren.

B. Damencoiffeur, Coiffeuse

Pos. 1. Haarpflege;

Pos. 2. Ondulieren;

Pos. 3. Wasserwellen;

Pos. 4. Haarschneiden;

Pos. 5. Handpflege (nur für Coiffeusen und nur in den Kantonen, in denen die Handpflege nicht als medizinische Hilfstätigkeit gilt).

In den gesperrt gedruckten Positionen ist für das Bestehen der Prüfung mindestens die Note 3,0 erforderlich.

C. Herren- & Damencoiffeur (Doppelberuf)

Für den Doppelberuf des Herren- & Damencoiffeurs gelten die gleichen Positionen wie für den Einzelberuf.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse für alle drei Berufe

Jede der beiden nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen:

1. Material- und Werkzeugkennntnisse;
2. Besondere Fachkennntnisse.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Position die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben*):

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Note
In jeder Beziehung vorzüglich	sehr gut	1
Saubere, nur mit geringen Fehlern behaftete Arbeit . . .	gut	2
Trotz erheblicher Mängel noch brauchbare Arbeit. . . .	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Facharbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare Arbeit	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht zulässig.

³ Setzt sich eine Positionsnote aus mehreren Unterpositionen zusammen, so ist zwischen 1 und 3 das Mittel auf eine ganze oder halbe Note auf- oder abzurunden. Mittelwerte über 3,0 gelten als Note 4, Mittelwerte über 4,0 als Note 5.

*) *Anmerkung*: Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Coiffeurmeister-Verband unentgeltlich bezogen werden.

⁴ Die Noten in den Fächern «Arbeitsprüfung» und «Berufskennntnisse» werden durch das Mittel der Noten in den einzelnen Positionen gebildet. Sie werden auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁵ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird für den Beruf des Herrencoiffeurs und des Damencoiffeurs (Coiffeuse) je in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note der Berufskennntnisse;

Mittelnote der geschäftskundlichen Fächer.

² Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung für den Doppelberuf des Herren- & Damencoiffeurs wird aus folgenden 4 Noten ermittelt:

Note der Arbeitsprüfung als Herrencoiffeur;

Note der Arbeitsprüfung als Damencoiffeur;

Note der Berufskennntnisse;

Mittelnote der geschäftskundlichen Fächer.

³ Die Gesamtnote ist je das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer in der Arbeitsprüfung in den Positionen 1 oder 4 des Herrencoiffeurs bzw. in den Positionen 2 oder 3 oder 4 des Damencoiffeurs (Coiffeuse) je eine schlechtere Note als 3,0 erhält, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden, selbst wenn der Durchschnittswert der Arbeitsprüfung genügend wäre. Für den Doppelberuf des Herren- & Damencoiffeurs gelten die gleichen Bestimmungen.

⁵ Besteht der Prüfling im Doppelberuf entweder nur die Herren- oder nur die Damencoiffeurprüfung, so darf ihm an Stelle des auf «Herren- & Damencoiffeur» lautenden Fähigkeitszeugnisses das Fähigkeitszeugnis desjenigen Berufes ausgestellt werden, in dem seine Fertigkeiten und Kenntnisse genügend waren.

⁶ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenblatt einzutragen.

⁷ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaber berechtigt, sich als gelernten Herrencoiffeur oder als gelernten Damencoiffeur, gelernte Coiffeuse, oder als gelernten Herren- & Damencoiffeur zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. März 1937 und tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Bern, den 4. November 1955.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

2348

Holenstein

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Bäckermeister

Aebischer Hans, in Tafers
Bieri Anton, in Luzern
Gerspacher Rudolf, in Bern

Haas Theodor, in Zug
Wittwer Rudolf, in Küsnacht (SZ)

B. Bäckermeister-Pâtissier

Bucher Hans, in Zürich
Fischer Erwin, in Herblingen
Fischer Werner, in Ersigen
Huber Albert, in Winterthur
Hugener Jakob, in St. Gallen
Muralt Alfred, in Burgdorf
Plaen Gustav, in Interlaken

Rüttimann Walter, in Bern
Schenk Fritz, in Bern
Spahr Fritz, in Herzogenbuchsee
Thüring Emil, in Ettingen
Tüscher Hans-Rudolf, in Wildegg
Widmer Othmar, in St. Antoni

C. Diplomierte Damenschneiderin

D'Aujourd'hui Annie, Frl., in Kaltbrunn
Baumann Agnes, Frl., in Wattwil
Ender-d'Aleçon Ines, Frau, in Morges
Fellmann Lilly, Frl., in Luzern

Frey Myrta, Frl., in Effretikon
Gubler Ruth, Frl., in Gündisau
Jeker Alice, Frl., in Zürich
Lehner Margrit, Frl., in Zürich

Richner Marguerite, Fr., in Zürich
 Rotter Irene, Fr., in Luzern
 Ryser Verena, Fr., in Burgdorf
 Sieber Rita, Fr., in Widnau

Steingruber-Stillhart, Alice, Frau,
 in Bütschwil
 Weber Heidi, Fr., in Bülach
 Winiger Rita, Fr., in Horw

D. Diplomierter Kaufmann des Detailhandels

Baltensberger Willi, in Winterthur
 Baumann Hans Peter, in Thun
 Blocher Arthur, in Zürich
 Brunetti Bruno, in Basel
 Büchler Konrad, in Rümlang
 Dieffenbach Marie, Fr., in Füllinsdorf
 Düby Dora, Fr., in Langenthal
 Düby Theo, in Langenthal
 Egli Heidi, Fr., in Oberglatt
 Gottraux Raymond, in Nussbaumen bei
 Baden
 Hutter Richard, in Uster
 Jakob Hans, in Wollerau
 Lang Werner, in Horw
 Lemp Walter, in Biel
 Mathis-Biber Emmy, Frau, in Horgen
 Mattern Erika, Fr., in Kilchberg (ZH)
 Minder Andreas, in Huttwil
 Muralt Hans, in Huttwil

Nussbaumer Albert, in Zug
 Nussli Walter, in Zürich
 Pally Luis, in Baden
 Peter Hans Heinrich, in Unterenfelden
 Räber Bertha, Fr., in Madiswil
 Strub-Bütschli Irma, Frau, in Langenthal
 Strub Walter, in Langenthal
 Tanner-Fobler Klara, Frau, in Zürich
 Truttmann-Hager Paula, Frau, in Küss-
 nacht (SZ)
 Vergani Vera, Fr., in Zürich
 Vlasak Helen, Fr., in Zürich
 Waser Adolf, in Engelberg
 Windlin Josef, in Zollikon
 Wüest Josef, in Hüswil
 Wütrich Hans, in Langenthal
 Wydler Karl, in Bern
 Wyss Josef, in Sarnen

E. Konditormeister

Ammann Josef, in Appenzell
 Müller Walter, in Zürich

Zäch Edwin, in Winterthur

F. Diplomierter Korrespondent

Braunschweiler Ernst, in Zürich
 Criblez Peter, in Biel
 Dalcher Paul, in Kloten
 von Felten Bruno, in Strengelbach
 Fuchs Peter, in Basel
 Grimm Georges, in Bern
 Hilfiker Urs, in Biel
 Kohler Fredy Werner, in Biel
 Lauener Georges-André, in Zürich

Mainberger Bernhard, in Neu-Allschwil
 Martin Henri, in Zürich
 Schmelzlo August, in Riehen
 Sommer Armin, in Utzenstorf
 Spahr Erich, in Solothurn
 Spiess Werner, in Stäfa
 Stalder Claude, in Zürich
 Vetter Willi Heinz, in Biel

Bern, den 24. November 1955.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1955
Date	
Data	
Seite	1370-1381
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.